

Öffentlich zugängliche VERFAHRENSORDNUNG der Netto ApS & Co. KG und der Netto Deutschland GmbH zur Aufklärung möglicher Compliance Verstöße

1. Präambel

Die Netto ApS & Co. KG und die Netto Deutschland GmbH (nachfolgend gemeinsam „Netto Deutschland“ genannt) haben ein Beschwerdeverfahren in Gestalt einer unternehmensinternen Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen zur Aufklärung möglicher Compliance Verstöße eingerichtet. Diese Meldestelle wurde an die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek ausgelagert („**ausgelagerte interne Meldestelle**“.) Über diese ausgelagerte interne Meldestelle sollen Risiken und Pflichtverstöße gemeldet werden, die durch das wirtschaftliche Handeln der Netto Deutschland in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers der Netto Deutschland entstanden sind.

Die ausgelagerte interne Meldestelle ist Bestandteil des Compliance Management Systems Netto Deutschlands. Sie hilft, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen in den Lieferkette der Netto Deutschland sowie arbeitsbezogene Verstöße und Fehlverhalten frühzeitig aufzudecken (Frühwarnsystem) und soll Betroffene vor Schäden und Nachteilen schützen (Zugang zu angemessener Abhilfe).

Durch das System sollen potenzielle Schäden für Betroffene verhindert sowie rechtliche und wirtschaftliche Risiken für das Unternehmen reduziert werden. Eingehende Hinweise werden vertraulich, neutral und objektiv geprüft. Dabei wird sichergestellt, dass alle notwendigen Maßnahmen sorgfältig bewertet und umgesetzt werden.

Das Meldesystem stärkt die Transparenz und das Vertrauen von Beschäftigten, Geschäftspartnern und weiteren Stakeholdern in die unternehmerischen Prozesse. Gleichzeitig gewährleistet es den Schutz von hinweisgebenden und betroffenen Personen vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit einer Meldung.

Das Beschwerdesystem der Netto Deutschland erfüllt dabei die gesetzlichen Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie

weiterer einschlägiger Vorschriften und Gesetze (beispielsweise der Datenschutzgrundverordnung). Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt die Meldewege, Zuständigkeiten und den Ablauf des Verfahrens im Detail.

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von allen Personen abgegeben werden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens Kenntnisse über Gesetzesverstöße, Verstöße gegen Netto Deutschlands interne Richtlinien und/oder den Code of Conduct des Mutterunternehmens (Salling Group A/S) erlangt haben (**hinweisgebende Personen**).

Hierzu zählen insbesondere betroffene Personen sowie Personen, die von entsprechenden Risiken oder Pflichtverletzungen betroffen oder geschädigt sind. Dazu gehören unter anderem Beschäftigte (einschließlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Leiharbeitnehmende sowie arbeitnehmerähnliche Personen).

Darüber hinaus können auch Dritte Hinweise abgeben, die in einer beruflichen oder sonstigen Beziehung zum Unternehmen stehen oder standen, etwa freie Mitarbeitende, Auftragnehmer, Lieferanten, Geschäftspartner oder Kunden.

Die Möglichkeit zur Hinweisabgabe besteht zudem für externe Personen ohne (oder ohne aktuelle) vertragliche oder geschäftliche Beziehung, **sofern sie Kenntnis über entsprechende Sachverhalte erlangt haben.**

3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Über das Hinweisgebersystem können alle Sachverhalte gemeldet werden, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften fallen und der Identifikation, Aufklärung, Vermeidung, Minimierung oder Beendigung schwerwiegender Risiken und Verstöße dienen.

Dies umfasst insbesondere Hinweise auf:

a) Wirtschaftskriminalität und Compliance-Verstöße

- Diebstahl und Unterschlagung
- Untreue, Betrug und Dokumentenfälschung

- Korruption und Bestechung, Annahme verbotener Vorteile
- Kartellrechtsverstöße und Verstöße gegen fairen Wettbewerb
- Verstöße im Zusammenhang mit Interessenkonflikten
- Weitergabe vertraulicher Informationen
- Verstöße gegen Datenschutzvorgaben
- Verstöße gegen Qualitäts- und Sicherheitsrichtlinien
- Sonstige Verstöße, die zu erheblichen finanziellen oder Reputationsschäden führen können

b) Menschenrechtliche Risiken und Pflichtverletzungen

Menschenrechtliche Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen geschützte menschenrechtliche Verbote droht. Dazu zählen insbesondere:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit sowie alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten
- Einschränkung oder Verletzung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung oder Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Widerrechtliche Zwangsräumung oder der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage sichert
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn dadurch gesetzliche Verbote verletzt werden

- Sonstige Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, geschützte Rechtspositionen in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist

Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht liegt vor, wenn gegen eines dieser Verbote verstoßen wird.

c) Umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen

Umweltbezogene Risiken liegen vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen umweltbezogene Verbote droht, insbesondere:

- Unzulässige Herstellung oder Verwendung von Quecksilber oder quecksilberhaltigen Produkten
- Unzulässige Produktion oder Verwendung von Chemikalien
- Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung oder Entsorgung von Abfällen
- Unzulässige Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle
- Umweltbeeinträchtigungen (z. B. Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch), wenn dadurch
 - natürliche Grundlagen zur Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigt werden,
 - der Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört wird oder
 - die Gesundheit von Personen geschädigt wird

Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht ist der Verstoß gegen eines der genannten Verbote.

Arbeitsbezogene Verstöße und Fehlverhalten

- Diskriminierung, Mobbing oder sexuelle Belästigung
- Verstöße gegen Arbeitsrecht oder Arbeitsschutz
- Schwerwiegendes Fehlverhalten von Vorgesetzten oder Teammitgliedern

Von dem genannten Anwendungsbereich erfasst sind auch alle Hinweisgebermeldungen, die eine Beilegung von Streitfällen und die Regulierung von Schadensfällen Betroffener fördern.

Ausreichend für eine Hinweisgebermeldung ist bereits **die begründete Vermutung**, das heißt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein entsprechender Verstoß begangen worden ist oder werden soll oder ein entsprechendes Risiko eingetreten ist oder eintreten wird.

Hinweisgebende Personen, die sich unsicher sind, können sich hierzu jederzeit bei der Meldestelle informieren.

4. Kontaktaufnahme

Hinweisgebende Personen haben die Möglichkeit auf den folgenden Wegen Hinweisgebermeldungen vorzunehmen:

a) Meldestelle

Netto Deutschland hat die Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer ausgelagerten internen Meldestelle beauftragt.

Diese ist für hinweisgebende Personen unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Rechtsanwalt Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Heuking Kühn Lüer Wojtek
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
E-Mail: a.szesny@heuking.de
Telefon: +49 (0) 211 60055 217
Telefax: +49 (0) 211 60055 210

Die Hinweise werden von erfahrenen AnwältInnen bei Heuking Kühn Lüer Wojtek aufgenommen und bearbeitet und im Anschluss in rechtskonformer Art und Weise an die für Hinweisgebermeldungen zuständige Stelle der Netto Deutschland weitergeleitet.

b) Meldekanäle

Die Hinweisgebermeldung kann bei der Meldestelle unter den zuvor genannten Kontaktdaten

- elektronisch per Webformular über die Website <https://whistleblowersoftware.com/secure/Netto-DE>
- telefonisch,
- per E-Mail,
- per Telefax,
- postalisch
- oder persönlich

abgegeben werden.

c) Kommunikation und Streitbeilegung

Die an Heuking Kühn Lüer Wojtek ausgelagerte interne Meldestelle steht der hinweisgebenden Person unter den Meldekanälen für Rückfragen und eine Erörterung des mitgeteilten Sachverhaltes mit erfahrenen AnwältInnen zur Verfügung. Auf dieses Angebot wird die hinweisgebende Person auch im Rahmen der Bestätigungsmail nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit der beidseitigen Rückfragen und Rücksprache im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Hinweisgebermeldung sowie zum Zwecke der Streitbeilegung.

5. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit aller Hinweise und der damit verbundenen Daten wird während des gesamten Verfahrens sichergestellt. Dies gilt insbesondere für die Identität und personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von einem Hinweis betroffenen Personen.

Zugriff auf eingehende Meldungen und die Bearbeitung haben ausschließlich zuvor festgelegte, befugte und zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen. Die Daten werden vor unbefugtem Zugriff geschützt und grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.

Sofern dies zur sachgerechten Bearbeitung erforderlich ist, können Hinweise innerhalb des Unternehmens oder an zuständige Organisationseinheiten weitergeleitet werden. Zudem kann das Unternehmen im Rahmen der Aufklärung sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen externe, zur Verschwiegenheit verpflichtete Stellen (z. B. Rechts- oder Prüfungsberater) sowie weisungsgebundene Dienstleister einbeziehen.

Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Behörden, Gerichten oder sonstigen Dritten erfolgt nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung erforderlich ist. Soweit rechtlich zulässig, wird die hinweisgebende Person vor einer solchen Offenlegung informiert, es sei denn, dadurch würde eine behördliche oder gerichtliche Untersuchung gefährdet.

Hinweise können auch anonym abgegeben werden.

6. Unparteiisches Handeln

Sämtliche mit der Hinweisgebermeldung beziehungsweise mit der Aufklärung des Sachverhalts vertrauten Personen handeln bei der **Bearbeitung der Hinweisgebermeldung unparteiisch**. Insbesondere handeln diese unabhängig und unbeeinflusst von der Netto Deutschland und sind an Weisungen (der Netto Deutschland) betreffend ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit der Hinweisgeberstelle nicht gebunden.

7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung und Folgemaßnahmen

Nachdem die Hinweisgebermeldung bei der Meldestelle eingegangen ist, wird sie aufgenommen und weiterverarbeitet. Falls geboten, werden nach Prüfung der Hinweisgebermeldung Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet.

Das Prozedere nach Eingang einer Hinweisgebermeldung bei der Meldestelle sieht in der Regel die folgenden Schritte vor:

a) Eingangsbestätigung und Protokollprüfung

Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich, spätestens innerhalb von **sieben Tagen nach Eingang Ihrer Hinweisgebermeldung** bei der Meldestelle eine **Eingangsbestätigung** durch die Meldestelle, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat. Die Eingangsbestätigung weist unter anderem die von der hinweisgebenden Person getätigten personenbezogenen Daten und den mitgeteilten Sachverhalt aus.

Wurde durch die Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die Meldestelle die **Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen**, gegebenenfalls zu **korrigieren** und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu **bestätigen**, sofern sie im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat.

Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

b) Filterung und Steuerung

Nach Eingang einer Meldung prüft die Meldestelle den Sachverhalt auf Stichhaltigkeit, Glaubhaftigkeit und Relevanz. Eine weitere Bearbeitung erfolgt nur, soweit dies rechtlich zulässig und erforderlich ist; hierzu wird der Hinweis insbesondere hinsichtlich seiner Einordnung als Compliance-Verstoß bewertet.

Nicht nachvollziehbare oder offensichtlich unbegründete Meldungen werden nicht inhaltlich weiterverfolgt. In solchen Fällen wird lediglich ein anonymisierter Vermerk erstellt. Sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht, wird die hinweisgebende Person über die Entscheidung informiert.

Bestehen eine Kontaktmöglichkeit und Einwilligung zur Kommunikation, kann die Meldestelle Rückfragen stellen oder zusätzliche Informationen anfordern, um den Sachverhalt aufzuklären und eine weitere Prüfung zu ermöglichen.

c) Bericht

Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Meldestelle – gegebenenfalls in anonymisierter Form – einen Bericht mit den datenschutzrechtlich zulässigen und relevanten Informationen und leitet diesen an die zuständigen internen Stellen (insbesondere Personal- und Rechtsabteilung sowie ggf. den Betriebsrat) weiter.

Diese sind für die weitere vertrauliche und rechtskonforme Bearbeitung sowie für Folgemaßnahmen verantwortlich. Eine Weitergabe von Informationen an weitere interne Stellen oder Dritte (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen) erfolgt nur, soweit dies rechtlich zulässig ist, nach vorheriger Prüfung und unter Sicherstellung der Vertraulichkeit. Alle beteiligten Personen werden entsprechend zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

d) Folgemaßnahmen

Die zuständige Stelle prüft den gemeldeten Sachverhalt auf Stichhaltigkeit, Glaubhaftigkeit und die Zulässigkeit der weiteren Datenverarbeitung.

Ergibt sich ein begründeter Verdacht auf einen Compliance-Verstoß, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben angemessene Untersuchungs- und Folgemaßnahmen eingeleitet. Über Art und Umfang dieser Maßnahmen entscheiden die zuständigen Stellen im Unternehmen, ggf. in Abstimmung mit der Meldestelle.

Folgemaßnahmen können unter Anderem sein:

- (Weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person

- Durchführung interner Untersuchungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei den betroffenen Lieferanten oder der jeweiligen Organisationseinheit, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Rechtsanwaltskanzlei)
- Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten
- Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle
- Abschluss des Verfahrens
- Abgabe des Verfahrens an eine bei dem Unternehmen oder der jeweiligen Organisationseinheit oder eine zuständige Behörde zwecks Einleitung von präventiven Maßnahmen oder Abhilfemaßnahmen.

Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek im Auftrag des Unternehmens durchgeführt werden.

e) Erörterung des Sachverhalts und Angebot der Streitbeilegung

Das Hinweisgebersystem dient der Aufdeckung, Minimierung und Beendigung von Compliance-Verstößen und sonstigem Fehlverhalten (s. Punkt 3).

Sofern sachgerecht, kann dem Hinweisgeber im Rahmen der weiteren Bearbeitung ein Verfahren zur Streitbeilegung angeboten werden.

f) Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht, erhält die hinweisgebende Person spätestens drei Monate nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zu geplanten oder ergriffenen Folgemaßnahmen sowie zu den wesentlichen Entscheidungsgründen.

Ohne Angabe einer Kontaktmöglichkeit kann keine Rückmeldung erfolgen.

g) Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der Netto Deutschland gelten die Datenschutzhinweise <https://www.netto.de/datenschutz/> .

Für die Datenverarbeitung durch Heuking Kühn Lüer Wojtek gelten die [dortigen Datenschutzhinweise](#).

8. Überprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist durch die Netto Deutschland mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

Eine anlassbezogene Überprüfung findet statt, wenn die Netto Deutschland mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder Etablierung eines neuen Geschäftsfeldes der Netto Deutschland.

Die Überprüfung wird bei Bedarf unverzüglich wiederholt und die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich aktualisiert.

9. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen sind gesetzlich vor Benachteiligungen und Repressalien geschützt. Ihnen dürfen aufgrund einer Meldung keine rechtlichen oder beruflichen Nachteile entstehen, auch wenn sich der Hinweis nachträglich als unbegründet erweist.

Maßregelungen oder Vergeltungsmaßnahmen insbesondere betreffend der arbeitsvertraglichen Stellung oder des beruflichen Fortkommens in der Netto Deutschland sind unzulässig und können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Schutz entfällt jedoch, wenn Hinweise **vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr** abgegeben werden; in solchen Fällen können rechtliche Maßnahmen gegen die hinweisgebende Person ergriffen werden.

10. Rückfragen & Kontakt

Für Rückfragen haben alle von dieser Verfahrensordnung betroffenen Personen folgende Kontaktmöglichkeiten:

Ausgelagerte interne Hinweisgeberstelle der Netto Deutschland:

Rechtsanwalt Dr. André-M. Szesny, LL.M.
Heuking Kühn Lüer Wojtek
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
E-Mail: a.szesny@heuking.de
Telefon: +49 (0) 211 60055 217
Telefax: +49 (0) 211 60055 210

Adresse von Netto Deutschland:

Netto ApS & Co. KG
Netto Deutschland GmbH
Siemensdamm 64
DE-13627 Berlin

Personalabteilung

AGG@netto.de

Nachhaltigkeitsabteilung

ESG@netto.de

Betriebsrat

Betriebsrat@netto.de